



Dart Club Cavemen Frankfurt am Main 1983 e.V.

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung
vom 25.06.2022



Satzung

Dart Club

Cavemen Frankfurt am Main 1983 e.V.

Satzung vom 25.06.2022



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkung zur Satzung	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Mitgliedsrechte	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Organe des DC Cavemen	7
§ 11 Der Vorstand	7
§ 12 Die Mitgliederversammlung	8
§ 13 Wahlen und Abstimmungen	9
§ 14 Kassenprüfer	9
§ 15 Datenschutz	9
§ 16 Auflösung des Vereins	10
§ 17 Inkrafttretung	10



Vorbemerkung zur Satzung

Damit die Texte dieser vorliegenden Satzung einfacher zu lesen sind, benutzt der Verein die maskuline Form. Selbstverständlich sind alle Geschlechter angesprochen, wenn von Mitgliedern oder Organen des Vorstands die Rede ist.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dart Club Cavemen Frankfurt am Main 1983 e.V.“ und ist beim Vereinsregister des Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 73 VR 11578 eingetragen. Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main.

Als Kurzform wird der Verein in dieser Satzung als DC Cavemen bezeichnet.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege der Sportart Dart.

Dies erfolgt u.a. durch:

- Teilnahme am Mannschaftsligaspielbetrieb in verschiedenen Spielklassen unter dem Regionalen Dartsportverein Frankfurt e.V. und dem Hessischen Dartverband 1985 e.V. nach den Regeln des Deutschen Dartverbandes 1982 e.V..
- Teilnahme an Turnieren des o.g. Dartverbands und des Sportvereins
- Abhalten regelmäßiger Trainingseinheiten auch für Nichtmitglieder (Näheres regelt die Trainingsordnung)
- Ausrichtung nichtkommerzieller, sportlicher Veranstaltungen wie z.B. Vereinsmeisterschaften
- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport
- Jugendliche und junge Erwachsene für den Dartsport durch Turniere in der ligafreien Zeit begeistern.

Der DC Cavemen ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins



2. Leitbild des Vereins

Der Verein tritt für die Werte des Sports ein und stellt sich rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie menschenverachtenden oder diskriminierenden Verhaltensweisen entgegen. Der DC Cavemen ist weltoffen, parteipolitisch und konfessionell neutral. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht, religiöser Überzeugung oder sexueller Orientierung bietet der DC Cavemen seinen Mitgliedern eine sportliche Heimat und stellt sich aktiv gegen jegliche Diskriminierung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4. Der Verein ist zur Zeit Mitglied in folgenden Verbänden:

- Landessportbund Hessen e.V
- Hessischer Dart Verband e.V.

Zur Erreichung der verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der DC Cavemen hat:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Beitrag für aktive Mitglieder gezahlt haben und am Ligaspielbetrieb teilnehmen.

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Beitrag für passive Mitglieder gezahlt haben und nicht am Ligaspielbetrieb teilnehmen

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie können von den Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit. Sie haben ebenso wie aktive oder passive Mitglieder das volle Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Zur Aufnahme ist die unterzeichnete Beitritts- und Datenschutzerklärung beim Verein einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge des DC Cavemen sind jährlich zu entrichten.

Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

Bleibt ein Mitglied, trotz Mahnung, länger als 3 Monate mit seiner Zahlung im Rückstand, so kann der fällige Beitrag, zuzüglich der entstandenen Kosten, eingeklagt werden.

Vorübergehend wirtschaftlich schlecht gestellte Mitglieder können vom Vorstand, gegen Nachweis, zeitweise eine Ermäßigung oder einen Erlass der Beitragspflicht erhalten.

Näheres wird durch die jeweils gültige Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliedsrechte

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Wahl-, Vorschlags- und Antragsrecht auszuüben. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und sofern die Beiträge ordnungsgemäß beglichen wurden. Ansonsten ruht das Stimmrecht.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar, wenn sie stimmberechtigt sind.

Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

Sämtliche Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand, im Einzelfall, eine Aufwandsentschädigung, aber nur zum Wohle des Vereins, beschließen.



§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des DC Cavemen sind verpflichtet:

- den Verein in seinem Bestreben zu unterstützen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und übernommene Ämter oder Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen.
- den Anordnungen des Vorstandes und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Verbands- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- Satzungen und Ordnungen, sowie die Entscheidungen der satzungs- bzw. ordnungsgemäß eingesetzten Gremien des Vereins bindend anzuerkennen.
- mutwillige Beschädigung und schuldhafter Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 3) zulässig und spätestens 3 Monate vorher schriftlich in Papierform zu erklären ist.
- Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied:
 - in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder das Leitbild des Vereins verstoßen hat
 - sich durch unsportliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt
 - wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach Zustellung des Ausschlussbescheides, das Recht der Berufung an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung dann endgültig ist.

- Durch Auflösung des Vereins.
- Bei Einzelmitgliedschaft durch Tod.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Recht im und jeder Anspruch an den Verein, auch besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.



§ 10 Organe des DC Cavemen

Organe des DC Cavemen sind:

- Der Vorstand (§ 11)
- Die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

I.) Der geschäftsführende Vorstand (Vertretungsvorstand) besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch selbst verwalten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

II.) Dem erweiterten Vorstand gehören je ein Vertreter jedes Teams, das der Verein für den Spielbetrieb des Regionalen Dartsportverein Frankfurt e.V. und des Hessischen Dart Verbandes 1985 e.V. angemeldet hat, an. Dieser Vertreter wird jeweils von seinem Team bestimmt und gehört so lange dem Vorstand an, bis ein anderer Vertreter bestimmt wird.

Dieser Teamsprecher/Teamcaptain wird jeweils von seinem Team bestimmt.

Der Vorstand hat das Recht der Rüge, welches er im Besonderen (privaten) oder versammelten Vorstand oder aber in der Mitgliederversammlung ausübt.

Streitigkeiten oder Ehrenkränkungen innerhalb der Mitglieder des Vereins können zum Ausgleich vor den Vorstand gebracht werden, dessen Ausspruch sich die Beteiligten zu unterwerfen haben.

Der Vorstand darf kein Gehalt oder sonstige Zahlungen erhalten, sofern diese nicht von einer Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit, beschlossen worden sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der



Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es für notwendig hält. Mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Über die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied des Vorstands Protokolle geführt, die den übrigen Vorstandsmitgliedern zeitnah übermittelt werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, innerhalb der ersten Jahreshälfte einzuberufen.

Der Vorstand bestimmt den Ort, Termin und die Tagesordnung. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email an die letzte dem Vorstand bekannte Emailadresse des Mitglieds erfolgen.

Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung des DC Cavemen kann jederzeit vom Vorstand oder wenn $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder es fordert, einberufen werden, und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts der Kassenprüfer (§15)
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (§15, alle zwei Jahre)
- Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben des jährlichen Budgets
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, welcher anschließend in einer Beitragsordnung veröffentlicht wird
- Beschlussfassung über Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird hierfür ein Protokollführer ernannt. Das Protokoll wird von dessen Verfasser und dem 1. Vorsitzenden abschließend unterzeichnet.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.



Dart Club Cavemen Frankfurt am Main 1983 e.V.

Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Verein eingegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge, können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Stimmen-Mehrheit als „dringlich“ anerkannt werden.

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist und das Mitglied in keiner anderen Weise dem Verein etwas schuldet.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen bei Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Es kann offen per Handzeichen abgestimmt werden, wenn der Mitgliederversammlung nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder sie der offenen Abstimmung einstimmig zustimmt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 14 Kassenprüfer

Den zwei Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Kassenprüfer dürfen nicht im Vorstand sein.

§ 15 Datenschutz

Der Verein erfasst die personenbezogenen Daten von Mitgliedern ausschließlich zur Erfüllung der unter § 2 genannten Zwecke des Vereins. Die Erhebung der Daten sowie die Verarbeitung und Weiterleitung an den HDV (Hessischer Dartverband e.V.) und an den RDV-F (Regionaler Dartsportverein Frankfurt e.V) erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.



§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des DC Cavemen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Auflösung des Vereins beantragt, so ist dieser Antrag unter Angabe der Gründe einer Mitgliederversammlung vorzulegen. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit **aller stimmberechtigten** Mitglieder erforderlich. Ist bei der ersten Einladung keine $\frac{3}{4}$ Mehrheit gegeben, so wird binnen 14 Tagen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen. Bei dieser Versammlung können $\frac{3}{4}$ der **anwesenden stimmberechtigten** Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttretung

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.06.22 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den 25.06.22

Mario Götz, Erster Vorsitzender

Dr. Steffen Metz, Stellvertretender Vorsitzender

Alexander Werner, Kassenwart

Joachim Büff, Sportwart

Andreas Stör, Protokollführer